

Medieninformation des Thüringer Landesarbeitsgerichts zum

Sitzungstag: 16.05.2018, 10:00 Uhr 2.OG, Saal 22

Kurzzusammenfassung:

Ist ein Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber seine private Mobiltelefonnummer mitzuteilen, um jederzeit erreichbar zu sein? Hier: Abmahnungen

Aktenzeichen: - 6 Sa 442/17 und 6 Sa 444/17 -

Kurzinhalt:

Der beklagte Landkreis änderte seine Organisation des Bereitschaftsdienstes im Gesundheitsamt. Zum Bereitschaftsdienst an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen und sog. Brückentagen wurden für die Zeit von 7-19 Uhr Mitarbeiter eingeteilt, welche über ein Diensthandy erreichbar sein sollten. Für die Bereitschaft an den übrigen Tagen sollte keine Einteilung erfolgen, sondern die Heranziehung nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Dazu sollten die Mitarbeiter ihre privaten Telefonnummern für Fest- und Mobilnetz bekannt geben, welche an die Rettungsleitstelle weitergereicht wurden. Im Notfall solle die Rettungsleitstelle über diese Telefonnummern versuchen, einen der Mitarbeiter zu erreichen, wobei eine Reihenfolge nicht festgelegt war. Einigen Mitarbeiter*innen ging das zu weit. Sie sehen einen ungerechtfertigten Eingriff in die Privatsphäre und teilten nur ihre Festnetznummer, nicht aber die - in einem Fall mit dem Ehegatten zusammen genutzte - Mobiltelefonnummer mit. Deshalb erteilte der beklagte Landkreis Abmahnungen, deren Entfernung aus der Personalakte die Mitarbeiter*innen verlangen.

Die Klagen waren in erster Instanz erfolgreich. Damit ist der beklagte Landkreis nicht einverstanden und hat Berufung eingelegt.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass sich Termine jederzeit kurzfristig ändern können. Deshalb empfiehlt sich eine kurzfristige Nachfrage vor dem Termin unter Angabe des Aktenzeichens bei der jeweiligen Geschäftsstelle der Kammer. Darüber hinausgehende Informationen zum Gegenstand oder den Beteiligten des Verfahrens werden nicht erteilt.

Erfurt, den 13.04.2018